



#### Hinweise zu Aufbewahrungsverpflichtungen der Daten:

- Forschungsdaten (Rohdaten und ggf. weitere Daten) sind i.d.R. 10 Jahre aufzubewahren, angelehnt an Vorgaben der DFG ([https://www.dfg.de/formulare/80\\_10/80\\_10\\_de.pdf](https://www.dfg.de/formulare/80_10/80_10_de.pdf)).
- Pseudonyme und Kontaktdaten können evtl. früher gelöscht werden. Dies erfordert eine Betrachtung im Einzelfall.
- Die Aufbewahrungsdauer für Einwilligungserklärungen sollte sich an den Fristen der Forschungsdaten orientieren.